

Satzung

SPESSARTVEREIN 1905
OFFENBACH AM MAIN
Mitglied des Spessartbundes e. V. Aschaffenburg



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Spessartverein 1905 Offenbach, Ortsgruppe im Spessartbund e.V. Aschaffenburg

und hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Vereinszweck ist Wandern und Geselligkeit.

Veranstaltung regelmäßiger, d.h. monatlicher Tageswanderungen, evtl. Halbtagswanderungen sowie Mehrtageswanderungen, d.h. Wanderwochen usw.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

Der nicht eingetragene Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Wanderführer sowie andere für den Verein tätige Mitglieder handeln ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf finanzielle Erstattung der notwendigen und von ihnen nachgewiesenen und durch entsprechende Belege oder sonst glaubhaft gemachten Aufwendungen für den Verein.

Das erstattungsfähige Kilometergeld für die Nutzung eines Privat-PKW für Vereinszwecke kann durch Vorstandsbeschluss pauschaliert und begrenzt werden.

Vortourkosten-Erstattung an Wanderführer für die Nutzung eines Privat-PKW ist pauschaliert; wird vom Vorstand festgelegt.

Vortourkosten-Erstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt nach Vorlage der Fahrtausweise.

Über Geschenke an Vereinsmitglieder sowie Ehrungen von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand, dies gilt auch für Wanderehrungen.

Verfügungsberechtigt über Sparguthaben sowie andere Kapitalanlagen des Vereins sind nur der erste Vereinsvorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart des Vereins.

Verfügungsberechtigt über Bank- oder Sparkassenguthaben auf Girokonten des Vereins ist der erste Vorsitzende oder nach Absprache der Kassenwart des Vereins.

§ 4 Haftung des Vereins

Die Teilnahme an Wanderungen und anderen Veranstaltungen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für alle Schäden der Vorstandsmitglieder und Wanderführer sowie der weiteren im Vereinsinteresse tätigen Vereinsmitglieder.

Der Verein, sein Vorstand und seine Wanderführer übernehmen keine Haftung bei Unfällen und/oder anderen Schäden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt und beginnt frühestens nach Zahlung des ersten Beitrages.

§ 6 Finanzierung der Vereinsausgaben

Zur Finanzierung der Vereinsausgaben werden von den Mitgliedern einmal jährlich Beiträge erhoben.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind jeweils bis zum 28. Februar auf ein vom Verein bekannt gegebenes Konto zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes stehen dem Verein die vollen Beiträge für das laufende Kalenderjahr zu.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres zugehen, zu dessen Schluss sie wirksam werden soll. Der Vereinsvorsitzende kann einer vom Mitglied beantragten Aufhebung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist zustimmen.

Die Mitgliedschaft kann bei Nichtzahlung des Beitrages durch Vorstandsbeschluss rückwirkend zum 31. Dezember des Vorjahres beendet werden, wenn innerhalb eines Monats nach Fälligkeit und anschließender Mahnung, in der auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen wurde, keine Beitragszahlung erfolgt ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (s.a. § 12 + § 14)

Die Mitgliederversammlung darf nur über Angelegenheiten entscheiden, die entweder bei ihrer Berufung als Gegenstand der Tagesordnung bestimmt oder deren Behandlung bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragt wurde.

Beschlüsse über Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge können nur gefasst werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung angekündigt wurde.

Der Vereinsvorsitzende hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, und zwar zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres stattfindet, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats stattfindet, wenn deren Einberufung vom Vorstand beschlossen wurde oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder nach dieser Satzung erforderlich ist.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, falls dieser verhindert ist, sein Stellvertreter.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter anderem:

Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Prüfungsbericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Kassenprüfers und seiner Stellvertreter usw.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand sollte aus 4 Mitgliedern bestehen.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt einen ersten Vorsitzenden sowie einen zweiten Vorsitzenden, der den ersten Vorsitzenden unterstützt und bei seiner Abwesenheit vertritt,

einen Kassenwart, der Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt, die schriftlich zu belegen sind,

einen Schriftführer, der die Beschlüsse der Vorstandssitzungen in einem Protokoll niederschreibt und diese allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stellt,

außerdem einen ersten Wanderwart, wenn möglich einen Stellvertreter, der für Erstellung des Jahreswanderplans usw. zuständig ist.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Der Vereinsvorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder mindestens zwei Wochen vorher zu Vorstandssitzungen ein. Jährlich sollen mindestens drei Vorstandssitzungen stattfinden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wird der Verein von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortgeführt, auf der Ersatzmitglieder bis zum Ende der Amtszeit gewählt werden können.

Scheidet der erste oder zweite Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtszeit vorzunehmen.

Scheidet der erste und der zweite Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus und/oder wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, laden die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vereinsmitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder ein.

§ 11

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein. Dem Kassenprüfer obliegt es, jährlich die Kassengeschäfte zu prüfen und das Ergebnis seiner Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Der Kassenprüfer schlägt der Mitgliederversammlung eine Entlastung des Vereinsvorstandes vor und kann bei festgestellten und nicht behobenen schweren Mängeln eine Verweigerung der Entlastung empfehlen.

§ 12

Mitgliedschaften des Vereins in anderen Verbänden, Organisationen

Seit 1. Januar 1928 ist der Spessartverein 1905 Offenbach eine Ortsgruppe (Mitglied) im Spessartbund e.V. Aschaffenburg.

Über die Beendigung einer Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn der Vereinsvorstand in seiner Vorstandssitzung beschlossen hat, diesen Vorschlag der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Hierfür ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Vorstand bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein in diesen anderen Verbänden.

§ 13

Abstimmungen, Wahlen

Jedes volljährige Vereinsmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Teilnehmern ein Vereinsmitglied zum Wahlvorstand, der die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern leitet. Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung und auf Vorstandssitzungen durch Handzeichen durchgeführt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck, und zwar der Stiftung Deutsche Wanderjugend sowie dem Spessartbund e.V. Aschaffenburg zugeführt, die es entsprechend zu verwenden haben.

Diese neue Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die seither für den Spessartverein 1905 Offenbach verbindliche Satzung des Spessartbundes e.V. Aschaffenburg wird hiervon nicht berührt;

§15: Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Vereins erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung, der EU-DSGVO, dem BDSG, sowie der Datenverarbeitungsrichtlinie des Spessartvereins, die unter www.spessartverein-offenbach.de einsehbar ist.

Offenbach, den 25. Januar 2020

der Vorstand